

99046014000000

# Nachlasssicherung betreiben

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1009/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046014000000
Leistungsbezeichnung I	Nachlasssicherung betreiben
Leistungsbezeichnung II	Nachlasssicherung betreiben
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• §§ 1960 - 1962 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Sicherung des Nachlasses, Nachlasspfleger)</li> <li>• §§ 40, 41 Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) (Mitwirkung der Gemeinden, Aufgaben des Nachlassgerichts nach Landesrecht)</li> <li>• § 24 Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) (Kostenhaftung der Erben)</li> </ul>
Teaser	<p>Bis zur</p> <p>Annahme der Erbschaft</p>
Volltext	<p>Bis zur Annahme der Erbschaft hat das Nachlassgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen.</p> <p>Sicherungsmaßnahmen sind beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anordnung einer Nachlasspflegschaft</li> <li>• Siegelung (Kennzeichnung von Nachlassgegenständen)</li> <li>• Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses</li> <li>• Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten</li> <li>• Sperrung von Konten, soweit nicht Rechte Dritter betroffen sind</li> <li>• Anordnung des Verkaufs verderblicher Sachen</li> </ul> <p>Die zuständige Stelle kann die Sicherungsmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen wählen. Sie muss aber bei einer Entscheidung die vermögensrechtlichen Interessen der endgültigen Erbeninnen und Erben beachten.</p> <p>Bei Anordnung einer Nachlasspflegschaft sichert eine Nachlasspflegerin oder ein Nachlasspfleger die Erbschaft. Sie oder er ermittelt auch die Erbeninnen oder Erben.</p>
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ohne Eingreifen der zuständigen Stelle wäre der Erhalt des Nachlasses gefährdet und</li> <li>• die Erbin oder der Erbe ist unbekannt oder</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• es ist ungewiss, ob sie oder er die Erbschaft annimmt.</li> </ul>
Kosten	Für die gerichtlichen Sicherungsmaßnahmen müssen Sie eine halbe Gebühr bezahlen. Die Gebühr richtet sich nach der Höhe des Nachlasswertes. Für die Kosten muss die Erbin oder der Erbe aufkommen.
Verfahrensablauf	<p>Die zuständige Stelle muss von sich aus für die Sicherung sorgen. Ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind, beurteilt die zuständige Stelle nach ihrem Kenntnisstand. Bei Gefahr im Verzug müssen in Baden-Württemberg auch die Gemeinden die entsprechenden Maßnahmen vornehmen.</p> <p>Eine Nachlasspflegerin oder ein Nachlasspfleger kann auch auf Antrag bestellt werden. Voraussetzung ist, dass die antragstellende Person einen Anspruch gegen den Nachlass gerichtlich geltend machen will.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Bitte lassen Sie sich im Einzelfall anwaltlich beraten.
Rechtsbehelf	Bitte lassen Sie sich im Einzelfall anwaltlich beraten.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	